

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Informatik, M.Sc.
Hochschule: Technische Hochschule Rosenheim
Standort: Rosenheim
Datum: 12.12.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die aktuellen Modulbeschreibungen müssen eingereicht werden. Die Abdeckung von persönlichkeitsbildenden Themen muss sich in den Modulbeschreibungen wiederfinden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen (etwa durch ein Personalkonzept), dass der Studiengang über den gesamten Akkreditierungszeitraum hinweg personell getragen werden kann. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflage zur Vertiefungsrichtung einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage – Modulbeschreibungen (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium und von der Agentur vorgeschlagenen Auflage. Für die Begründung der Auflage verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage – Personalkonzept (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage avisiert: „Aufgrund der festgestellten dauerhaften Überlast von ca. 10 SWS über das gesamte Lehrpersonal muss das Lehrpersonal ausgebaut werden.“

Der Akkreditierungsrat bewertet die von der Gutachtergruppe festgestellte Defizite hinsichtlich der Personalausstattung bzw. der konstatierten Überlast von 10 SWS als nachvollziehbar. Zugleich ist die gemäß der Anforderung des Kriteriums § 12 Abs. 2 BayStudAkkV geforderte Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren in ausreichender Form grundsätzlich gegeben.

Der Akkreditierungsrat erkennt die Notwendigkeit an, den Studienbetrieb ohne systematische Überlast zu gewährleisten, bewertet den von der Gutachtergruppe geforderten Stellenausbau nur als eine mögliche Option. Daher passt er die Auflage an die bisherige Spruchpraxis an und fordert zur Lösung der festgestellten Überlast ein Personalkonzept.

II. Nicht erteilte Auflagen**Auflage 3 – Vertiefungsrichtung SAP (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)**

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflagen avisiert: „Der Begriff/Name „SAP“ muss aus dem Titel der Vertiefungsrichtung gestrichen werden.“ Die Gutachtergruppe stellt dazu auf S. 32 des Akkreditierungsberichts fest:

"Allerdings bewerten die Gutachter:innen die neue Bezeichnung der Vertiefungsrichtung „SAP-based Business Applications“ (ehemals Wirtschaftsinformatik) sehr kritisch. So sind sie der Meinung, dass ein Unternehmens-/Produktname nicht Teil des Titels einer Vertiefungsrichtung sein sollte, um die akademische Unabhängigkeit zu bewahren, da Bildungseinrichtungen unabhängig und neutral sein sollten. Dies sei nach Ansicht der Gutachter:innen so nicht mehr zwingend gegeben. Studierende sollten nach Ansicht der Gutachter:innen eine umfassende und zeitlose Ausbildung erhalten, die viele verschiedene Bereiche der Informatik (oder in diesem Fall Wirtschaftsinformatik) abdeckt und nicht nur auf ein einzelnes Produkt oder eine Technologie vorbereitet werden.“

Die Hochschule widerspricht der Auflage in ihrer Stellungnahme und erläutert, dass die übergeordnete Zielsetzung der neuen Studienrichtung im Masterstudiengang Informatik darin bestehe, Studierenden einen tiefgreifenden Einblick in die fachlichen und technischen Integrationsbeziehungen von Geschäftsprozessen im Unternehmen zu geben. Die genutzte SAP-Plattform stelle eine exemplarische Musteranwendung dar, um die Abbildung und die Automatisierung von Geschäftsprozessen zu analysieren und weiterzuentwickeln.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die von

der Gutachtergruppe bemängelte Einschränkung auf ein Softwareprodukt durch den Titel der Vertiefungsrichtung ist aus Sicht des Akkreditierungsrats nicht gegeben. Die Hochschule hat überzeugend dargelegt, dass das verbreitete System genutzt werde, um allgemeine und übergreifende Aspekte der Abbildung und Automatisierung von Geschäftsprozessen zu behandeln. In seiner Entscheidung verweist der Akkreditierungsrat auch auf vergleichbare Ansätze etwa im Bereich von Statistikprogrammen oder Programmiersprachen, in deren Erlernen auch ein allgemeiner und übergreifender Kompetenzerwerb angelegt sei.

Die avisierte Auflage wird nicht erteilt.

Hinweis

Der Studiengang wurde mit dem Profilvermerkmal „berufsbegleitend“ im Akkreditierungsbericht versehen. Da jedoch nur ein Studium mit vertiefter Praxis vorliegt, wird dieses Profilvermerkmal nicht in den Stammdaten des ELIAS-Datenbank aufgenommen.

